

Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte

ab dem 4. Mai 2026

Änderung des Geschäftsverteilungsplanes vom 20.03.2026 aufgrund der länger dauernden Erkrankung des Richters am Amtsgerichts Andresen, des Endes der Abordnungen des DirAG Thielbeer, der Ri'AG Simon und der Ri'AG Stoltze, des Dienstantritts des RiAG Cardinal nach dem Ende seiner Abordnung an das Niedersächsische Justizministerium und zur Erzielung einer gleichmäßigen Belastung

Richterabteilung I – Dir'AG Alberding

(zugleich Aufsichtsrichterin)

1. Zivilsachen mit den Endnummern 03, 13, 23, 33, 43 sowie 4 und 6 jeweils einschließlich der WEG- und H-Sachen,
2. Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters.

1. Vertreter

zu 1. und 2.: RiAG Bode

zu 2.: RiAG Cardinal

2. Vertreter

Ri'AG Schneider

Ri'AG Schneider

Richterabteilung II – RiAG Cardinal

1. F-Sachen einschließlich Adoptionen und Rechtshilfe in F-Sachen mit den Buchstaben A bis H, soweit sie nicht mit Verfügung zwischen dem 11.03.2026 und 30.04.2026 terminiert wurden; diese werden dem Dezernat IV zugewiesen.
2. Geschäfte des Familienrichters nach § 34 JGG mit den Buchstaben wie Ziffer 1.,
3. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene (Ls) einschließlich Cs-Sachen,
4. die aus Abt. V und VI an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Owi-Sachen,
5. die aus Abt. VI und VIII an eine andere Abteilung zurückverwiesenen (Jugend-) Strafsachen,
6. Vorsitz im Schöffenwahlausschuss und Auslosung der Schöffen,
7. N- und VN-Sachen,
8. Privatklagesachen (Bs),
9. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für alle Betroffenen mit den Buchstaben A bis D und für alle Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Senioren- und Pflegeheimen Weighardt, Nordik-Care, Stiernerling, Innere Mission, Ascleon Care,

Schloss Friedland sowie der Pflegeeinrichtung in der Verdistraße haben,
einschließlich der hier anfallenden Rechtshilfesachen,

10. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für alle Betroffenen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Helios Albert-Schweitzer-Klinik in Northeim befinden; ausgenommen sind Anträge auf Unterbringung in bereits laufenden Betreuungssachen der Richterabteilungen IV und V,

1. Vertreter

zu 1. - 2.: Ri'inAG Schneider

zu 4 - 8.: Ri Magerhans

zu 9.: RiAG Dr. Gronemeyer

zu 10.: RiAG Bode

2. Vertreter

RiAG Bode

RiAG Dr. Gronemeyer

Ri Magerhans

RiAG Dr. Gronemeyer

Richterabteilung III – RiAG Bode

1. Zivilsachen einschließlich WEG- und H- Sachen mit den Endnummern 1, 2, 53, 63, 73, 83 und 93, 5 und 7 bis 0,
2. Sämtliche Streitigkeiten über Ansprüche aus Kfz-Kaufverträgen, einschließlich Gewährleistungsansprüchen und Ansprüchen aus Garantie-Verträgen,
3. Grundbuch- und Landwirtschaftssachen,
4. Gs-Sachen und richterliche Entscheidungen nach dem NPOG,
5. K-, L- und M-Sachen,
6. alle in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht anderweitig verteilten Geschäfte.

1. Vertreter

zu 1. - 3., 5, 7.: Dir'inAG Alberding

zu 4.: Ri Magerhans

2. Vertreter

Ri'inAG Schneider

RiAG Cardinal

Richterabteilung IV – Ri'inAG Schneider

1. F-Sachen einschließlich Adoptionen und Rechtshilfe in F-Sachen mit den Buchstaben I bis Z, sowie mit den Buchstaben A bis H soweit sie mit Verfügung zwischen dem 11.03.2026 und dem 30.04.2026 terminiert wurden.
2. Geschäfte des Familienrichters nach § 34 JGG mit den Buchstaben wie Ziffer 1.,
3. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für Betroffene mit den Buchstaben M bis T, soweit nicht die Zuständigkeit der Richterabteilung II besteht, einschließlich der hier anfallenden Rechtshilfesachen,

4. Unterbringungssachen nach dem NPsychKG und Fixierungen im Maßregelvollzug
5. Nachlasssachen,
6. Güterichterin nach § 278 Abs.5 ZPO.

1. Vertreter

- zu 1. - 2.: RiAG Cardinal
 zu 3.: RiAG Dr. Gronemeyer
 zu 4.: Ri Magerhans
 zu 5.: Dir'inAG Alberding

2. Vertreter

- RiAG Bode
 Ri Magerhans
 RiAG Cardinal
 RiAG Cardinal

Richterabteilung V - RiAG Dr. Gronemeyer

1. OWi-Sachen gegen Erwachsene einschließlich Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene,
2. Betreuungssachen für alle Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Orten Uslar und Bodenfelde, Katlenburg-Lindau, Nörten-Hardenberg, Moringen und Hardeggen nebst zugehörigen Gemeinden haben sowie außerbezirkliche Betreuungssachen westlich von Northeim einschließlich der in diesem Bezirk anfallenden Rechtshilfesachen,
3. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für Betroffene mit den Buchstaben E bis L sowie U bis Z, soweit nicht eine Zuständigkeit der Richterabteilungen III besteht, einschließlich der hier anfallenden Rechtshilfesachen,
4. Beratungshilfesachen,
5. Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht.

1. Vertreter

- zu 1.: RiAG Cardinal
 zu 2.: Ri Magerhans
 zu 3.: Ri'inAG Schneider
 zu 4.: Dir'inAG Alberding

2. Vertreter

- Ri Magerhans
 Ri'inAG Schneider
 Ri Magerhans
 RiAG Bode

Richterabteilung VI - Ri Magerhans

1. Jugendschöffensachen und Vorsitz im Wahlausschuss für die Jugendschöffen und Auslosung der Jugendschöffen,
2. Jugendrichtersachen einschließlich der Jugendvollstreckungsleitung sowie die dem Jugendrichter als Jugendvollstreckungsleiter bei Maßregeln der Besserung und

- Sicherung gem. § 85 Abs. 4 JGG i.V.m. § 61 Nrn. 1 und 2 StGB obliegenden
Geschäfte einschließlich der Führungsaufsichtssachen nach Erledigung,
3. Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende,
 4. Sämtliche Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene
 5. Rechtshilfe in Strafsachen.

1. Vertreter

zu 1. bis 5.: RiAG Cardinal

2. Vertreter

RiAG Bode

Allgemeine Regelungen

1.

Allgemeine Regelungen

1.

Zur **Güterichterin** nach § 278 Abs. 5 ZPO und in sonstigen Verfahren im Sinne von § 36 Abs. V FamFG wird bestimmt:

Ri'inAG Schneider.

Im Einzelfall führt sie mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen für andere Gerichte durch. Ferner können Verfahren nach vorheriger Absprache an andere Gerichte verwiesen werden, insbesondere an die Amtsgerichte Duderstadt, Einbeck, Herzberg und Osterode, mit denen eine Kooperationsvereinbarung (früherer Mediationsverbund) besteht.

2.

Dieser Geschäftsverteilungsplan gilt, soweit in den einzelnen Richterabteilungen nichts Besonderes bestimmt ist, für laufende und neu eingehende Sachen.

3.

Bei Kindschaftssachen (F-Sachen) mit verschiedenen Nachnamen der Beteiligten sowie in Abstammungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen der betroffenen Kinder; wenn mehrere Kinder mit verschiedenen Familiennamen beteiligt sind, nach dem Namen des ältesten Kindes.

In allen übrigen Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Antragsgegners/Beklagten, wobei Namenszusätze wie "von", "el", "de" etc. außer Betracht bleiben.

Die danach einmal begründete gerichtsinterne Zuständigkeit bleibt auch für alle weiteren hier eingehenden Verfahren maßgeblich.

4.

In Strafsachen richtet sich bei mehreren Angeeschuldigten und unterschiedlicher Zuständigkeit die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeeschuldigten.

5.

Vertretungsregelung

Im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vertreters tritt an die Stelle des 2. Vertreters der in der Ziffernfolge der richterlichen Abteilungen nicht verhinderte nächste Richter nach dem 2. Vertreter.

6.

In der Rechtsmittelinstanz aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren werden von dem/ der ursprünglich zuständigen Abteilungsrichter/in weitergeführt, soweit sie nicht von der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung verwiesen worden sind. Ist diese/r nicht mehr beim Amtsgericht Northeim, bleibt es bei der Zuständigkeit des/ der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Abteilungsrichters/in.

7.

In Zivilverfahren begründen ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ein Antrag im selbständigen Beweisverfahren sowie eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge die Zuständigkeit der bisherigen Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren zwischen diesen Parteien. Für die Behandlung eines nach Anhängigkeit der Hauptsache eingehenden Antrags auf Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

Steht ein Verfahren in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einem bereits anhängigen oder innerhalb der letzten 12 Monate anhängig gewesenen Zivilverfahren, so ist die Abteilung zuständig, die für die erste anhängig gewordene oder gewesene Sache zuständig ist oder war. Die 12-Monatsfrist beginnt mit der letzten richterlichen Entscheidung d. Abteilungsrichters/in.

8.

Bereitschaftsdienst

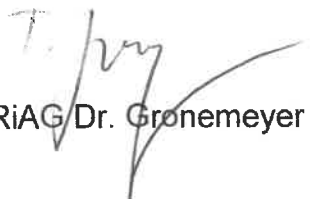
Der Bereitschaftsdienst wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen als Rufbereitschaft in der Reihenfolge der Richterabteilungen I bis VII wahrgenommen. Die Einteilung schließt unmittelbar an die laufende Einteilung des Vorjahres an.

Bei Verhinderung eines Richters nimmt der in der Reihenfolge der Dezerneate nächstfolgende nicht verhinderte Richter den Bereitschaftsdienst wahr. Die verhindert gewesenen Richter sind im Anschluss in der Weise einzureihen, dass eine gleichmäßige Verteilung des Bereitschaftsdienstes gewährleistet ist.

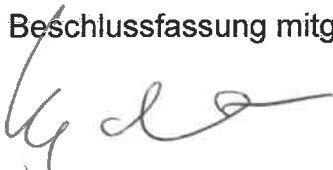
Beim Amtsgericht Northeim findet keine Rotation gemäß Nr. 4.4 der Antikorruptionsrichtlinie statt. Eine Rotation würde eine ständig neue Einarbeitung in verschiedene Rechtsgebiete erfordern, was aufgrund der Größe des Gerichts und einer notwendigen Spezialisierung zur effektiven und effizienten Aufgabenerledigung nicht in angemessenem Rahmen möglich wäre.


RiAG Bode


Ri'inAG Schneider


RiAG Dr. Gronemeyer

Dir'inAG Alberding und RiAG Andresen haben krankheitsbedingt nicht an der Beschlussfassung mitgewirkt.


RiAG Bode

Präs'inLG Immen